

Satzung des Christlichen Vereins Junger Männer (CVJM) Laar

=====

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) Laar und hat seinen Sitz in 4100 Duisburg 13, Zwinglistraße 13 (evangelische Kirche).

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."
Die in der "Pariser Basis" festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.
- b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 a angezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
 2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
 3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
- c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 3. missionarische Betätigung durch Posaunendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
 4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 5. Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
 6. gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 8. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes (§ 11,3).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Jungschar/Mädchenjungschar	(9-13 jährige)
Jungenschaft/Mädchenkreis	(14-17 jährige)
Jungmännerkreis/Kreis junger Frauen/Kreis junger Erwachsener	(18-25 jährige)
Männerkreis/Familienkreis	(ab 26 jährige)

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) des Vorstandes

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im Monat Februar.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 7.

§ 9 Beschlußfassung und Wahlen

Die Beschlußfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über den selben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet -außer bei der Vorstands - wahl- die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sit - zungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vor - sitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Kassenwart
- e) 5 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbei - tern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

Es gibt nur Arbeits-, keine Ehrenämter.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mit - tels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die zuerst ausscheidenden beiden Drittel werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

- a) sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2, a) und
- b) mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- c) Der Vorstand verteilt die geschäftsführenden Ämter unter sich. Den 1. Vorsitzenden wählt jedoch die Jahreshauptversammlung un - mittelbar.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
- c) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- d) die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- e) die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel alle 6 Wochen. Er ist be - schlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gel - ten die Bestimmungen in § 9, Absatz 3-5.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

- a) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Lei - ter werden vom Vorstand berufen.
- b) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondervermögen an Geld ~~oder~~ Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abtei - lung geschenkt wurden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bun - dessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zah - len. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf Zahl der Anwesenden entgeltlich entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegen dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein - eV, der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 wieder in Duisburg-Laar verwenden muß.

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 8.2.1973 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Duisburg-Laar, den 8.2.1973

..... *Heinrich Rohrer*
1. Vorsitzender

..... *Jürgen Pfister*
2. Vorsitzender

..... *Karlheinz Höcker*
Schriftwart

..... *Bruno Mart*
Kassenwart

Vom Vorstand des CVJM-Westbund genehmigt am 12. April 1973
gez. Klaus-J. Diehl, Bundeswart
gez. Walter Stursberg, Bundessekretär